Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 3 (1856)

Heft: 14

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben Spezialgesezen, in welchem Jahre ber Uebertritt aus jener in die Sefundar- und Rantoneschule geschehen folle, und die wichtigen Fragen, wann ber Bogling aus ber Sefundarschule in die Rantoneschule und aus diefer in die Sochschule treten konne, bleibt da noch unbeantwortet. s. 24 des Sekundarschulgesezes und S. 18 des Rantoneschulgesezes meifen die nabern Bestimmungen bem Regierungerathe gu. man auch gang wol begreift, daß die Schulgefezgebung im Ranton Bern, wo fo verschiedenartige Bedürfniffe ju berüffichtigen find, weniger ine Ginzelne greifen barf, ale in einem fleinern Rantone mit einfachern Verhaltniffen, fo lagt fich doch nicht billigen, daß fogar Die Bestimmungen über die Bahl ber Klaffen und Jahresfurfe, Durch welche die gange Berbindung der Lehranstalten bedingt ift, im Gefeze ausgewichen und dem Regierungerathe überlaffen find. Die Rantonalichulfommiffion, nach beren Borichlagen ber Entwurf abgefaßt ift, behandelt diesen wichtigen Punft auch in ihrem Berichte nicht mit ber wünschbaren Bestimmtheit. Auf G. 61 wird beilaufig gefagt, daß die Sefundarschüler "mit dem zwölften bis vierzehnten Jahre" in die Kantoneschule treten fonnen, und auf G. 55 heißt es, daß die literarische Abtheilung der Kantoneschule "acht oder neun Klaffen," bie realistische "feche oder sieben Rlaffen" haben werde.

(Fortsezung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Das "Emmenthaler-Blatt" bringt bezüglich ber Gefang-

feste folgende Bünsche:

1) Es soll keine Speise hütte mehr gebaut wers den; das Sangervolk kann in mehrere Sale vertheilt werden; das gesellschaftliche Leben gibt sich in der kleinen Gesellschaft besser, als in der großen; die Baukosten können erspart und dann könnte für 150 Rp. ein ordentliches Essen gegeben werden; das eigentliche Geslangsest soll in der Kirche sein, daher soll sich jeder Verein in der Kirche produziren; es soll daher der Grundsaz aufgestellt werden:

2) Es steht jedem Berein des Bezirks frei, einen Einzelngesang aufzuführen oder nicht. Es werden sich nie alle Bereine produziren, höchstens zwölf, und zu huttwyl sind ja auch so viel gewesen, und es zeigte sich doch in der Kirche größeres Interesse für die Aufführungen, als in der Speisehütte.

3) Die Chorgefange müffen besser eingeübt werden; dieses wird geschehen, wenn die Bereine an Borversamm= lungen über ihre daherigen Leistungen inspizirt werden.